

**Antrag 271/I/2025****Abt. 12/03 Frohnau (Reinickendorf)****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt durch Beschlusslage (Konsens)****Konsequenter Jugendschutz für die „Sozialen Netzwerke“ – Altersverifizierung als Nutzungsvoraussetzung**

1 Betreiber der „Sozialen Netzwerke“ werden verpflichtet,  
2 im Rahmen des Jugendschutzes eine Altersverifizierung  
3 durch ein Identifikationsverfahren (zum Beispiel Post-  
4 Ident) der künftigen Nutzenden durchzuführen, um der  
5 DSGVO nachzukommen. Für Kinder und Jugendliche, die  
6 das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen El-  
7 tern oder Erziehungsberechtigte ihre Einwilligung durch  
8 ein entsprechendes Verfahren geben und der Verarbei-  
9 tung der personenbezogenen Daten des Kindes zustim-  
10 men.

11

**12 Begründung**

13 In der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist festge-  
14 schrieben, dass die Verarbeitung personenbezogener Da-  
15 ten nur nach Einwilligung der betroffenen Person recht-  
16 mäßig ist (Art. 6, Abs. 1a). Eine solche Zustimmung kann  
17 erst ab einem Alter von 16 Jahren gegeben werden. Für  
18 Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht  
19 vollendet haben, müssen Eltern oder Erziehungsberech-  
20 tigte ihre Einwilligung geben und der Verarbeitung der  
21 personenbezogenen Daten des Kindes zustimmen. Das Al-  
22 ter wird zwar vor den Accountöffnung abgefragt, aber  
23 nicht geprüft.

24

25 Insbesondere soziale Netzwerke leben davon, dass jede  
26 und jeder seine Meinung öffentlich teilen kann, dass man  
27 in Kontakt treten kann und Einblick in verschiedenste Be-  
28 reiche erhält. Dies ist für viele Teenager inspirierend und  
29 die digitale Kommunikation gehört einfach zur Jugend-  
30 kultur dazu.

31

32 Durch diese vielfältigen Möglichkeiten besteht allerdings  
33 die Gefahr, dass Jugendliche auch mit nicht jugendfreien  
34 Inhalten und anderen Gefahren in Kontakt kommen:

- 35 • Gewaltdarstellungen und Hassbotschaften
- 36 • Cybermobbing, sexuelle Belästigung (Cybergrooming)
- 37
- 38 • Sexuelle oder pornografische Darstellungen
- 39 • Werbung für Glücksspiel oder Kostenfallen
- 40 • Verherrlichung von Selbstgefährdung oder Drogen
- 41 • Politischer Extremismus

42

43 Insgesamt weist mehr als jedes vierte Kind im Alter  
44 zwischen 10(!) und 17 Jahren in Deutschland problema-  
45 tische Nutzungsmuster auf, was mehr als 1,3 Millionen  
46 Betroffenen entspricht. Es konnten keine signifikanten  
47 geschlechts- oder altersspezifischen Unterschiede festge-  
48 stellt werden (vgl. DAK Studie zur Mediennutzung Ju-

49 gendlicher 2024)

50

51 Zwar steht der Schutz von Kindern und Jugendlichen in  
52 der DSGVO (Art. 8) und auch in den AGB der Betreiber der  
53 „Sozialen Netzwerke“, nachgehalten wird dies aber nicht.  
54 Während bei Besuchen in Kinos, Clubs, Gaststätten oder  
55 auch bei dem Kauf von Mobilfunkverträgen eine Alters-  
56 überprüfung stattfindet, erfolgt dies nicht bei den „Sozia-  
57 len Medien“.

58 Um Kinder und Jugendliche zu schützen, muss daher de-  
59 ren Alter vor der Nutzung verifiziert werden.